

Ministerialrundschreiben Nr. 236  
Prot. Nr. 12777/B/1/A  
Rom, 8. Oktober 1999

Betreff: Internationale Schülermobilität und staatliche Abschlussprüfungen

Mit Ministerialrundschreiben Nr. 181 vom 17. März 1997 über die internationale Schülermobilität wurden die individuellen Studienaufenthalte geregelt und insbesondere Informationen über die Wiedermöglichkeit der italienischen Oberschüler bei der Herkunftsschule gegeben, die Studienaufenthalte im Ausland absolviert haben.

Dies vorausgeschickt und in Anbetracht der Tatsache, dass im Allgemeinen in den von genannten Schülern besuchten ausländischen Schulen Studienpläne und Bewertungskriterien angewandt werden, die nicht den italienischen entsprechen, liegt es auf der Hand, dass im Sinne einer Gleichbehandlung eine Anpassung an die Bestimmungen über das Schulguthaben stattfinden muss, das mit der neuen Regelung der staatlichen Abschlussprüfungen eingeführt wurde.

Demzufolge werden nachstehende Anweisungen erteilt:

**Der Klassenrat unterwirft die besagten Schüler einer Feststellung der Kenntnisse in den Fächern des nicht in Italien absolvierten Schuljahres, die in den Studienplänen der im Ausland besuchten Schule nicht vorgesehen sind. Für die Zwecke der Einfügung in die Skala des Schulguthabens laut den geltenden Bestimmungen gibt der Klassenrat auf der Grundlage der Ergebnisse obgenannter Prüfungen eine allgemeine Bewertung der genannten Schüler ab, bei der auch die Bewertung der ausländischen Schule in den Fächern berücksichtigt wird, die in beiden Instituten vorgesehen sind.**

Die Schüler, die in der vor dem Schuljahr im Ausland besuchten Klasse mit Vorbehalt versetzt wurden, wird eine Mindestpunktzahl der Skala zugewiesen. Sofern festgestellt wird, dass im Jahr der Wiederaufnahme in die italienische Schule kein Vorbehalt mehr besteht, kann der Klassenrat bei der Schlussbewertung die Mindestpunktzahl in den Grenzen der Stufe, der die zugewiesene Punktzahl angehört, ergänzen.

Obgenanntes Kriterium für die Zuweisung des Schulguthabens wird auch auf die Fälle laut Art. 192 Abs. 3 des Einheitstextes der Gesetze auf dem Sachgebiet des Unterrichts betreffend die Einschreibung der Jugendlichen aus dem Ausland (gesetzesvertretendes Dekret vom 16. April 1994, Nr. 297) angewandt.

DER GENERALDIREKTOR  
Pasquale CAPO